

Satzung TRUE ASSETS e. V.

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TRUE ASSETS e. V. – Verein zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und wirtschaftlichen Zusammenarbeit“; Kurzform: „TRUE ASSETS e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Pfungstadt.
3. Der rechtsfähige Verein ist unter der Kennung VR 84545 im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).

§ 2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des nationalen und internationalen Umwelt- und Klimaschutzes.
2. Die Verwirklichung des unter 1. niedergelegten Vereinszwecks erfolgt in erster Linie durch Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte im Zusammenhang mit dem unter 1. niedergelegten Vereinszweck, die durch den Verein selbst durchgeführt werden, oder durch Dritte durchgeführt werden und seitens des Vereins logistisch und/oder beratend unterstützt werden. Dazu zählen insbesondere
 - die Durchführung oder Unterstützung von Seminaren, Workshops, Trainings, Tagungen und Kongressen, Ausstellungen und ähnliches zu Themen des nationalen und internationalen Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - die Aufklärung über die Beziehungen zu tropischen und subtropischen Erzeugnissen oder Produkten/Rohwaren aus sich entwickelnden Ländern bzw. Entwicklungsländern sowie deren Herkunft und deren Auswirkungen auf den Klimawandel;
 - das Mitwirken an nationalen wie internationalen Multi-Akteursplattformen, -initiativen und -partnerschaften, die relevante Themen im Sinne von § 2 Abs. 1 bearbeiten;
 - logistische, informatorische und/oder beratende Beiträge zu Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen und/oder Rettungsaktionen bedrohter Natur- und Lebensräume (auch im Sinne nachhaltiger Bewirtschaftung – agrarisch, forstwirtschaftlich, bergbaulich oder in anderer Weise natürliche Ressourcen ausschöpfend und verarbeitend);
 - die Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich Erhalt/Schutz z. B. tropischer und subtropischer Natur- und Lebensräume und deren Verbreitung; dazu zählen Ökosysteme wie z. B. von Wäldern, Feuchtgebieten, Savannen u. ä.;
 - die Förderung sozialer Gerechtigkeit, der Menschenrechte und des Arbeitsschutzes in Ländern, die besonders vom Klimawandel aufgrund bestehender Industrie- und Arbeitsbedingungen betroffen sind, sowie die nachhaltige Verbesserung der Finanzsituation in diesen Ländern, etwa durch die Förderung von Konzepten für existenzsichernde Einkommen und die Unterstützung von nachhaltigen Investmentprogrammen und Finanzierungskonzepten.

3. Der Verein kann auch anderen Körperschaften und/oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzielle, sachliche oder personelle Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ihrerseits die unter Absatz 1. genannten Zwecke verwirklichen und, falls sie im Inland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind, im Inland als steuerbegünstigt im Sinne der AO anerkannt sind.

4. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Zudem können Sponsorings vereinbart werden. Über etwaige Andienungen und Angebote entscheidet der Vorstand. Ablehnungen von Spenden und Sponsoringangeboten sind ohne Angabe von Gründen möglich.

5. Die Reihenfolge der in Absatz 2 genannten Maßnahmen entspricht keiner Gewichtung bei der Verfolgung der Vereinszwecke.

6. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Vereinszwecke nach § 2 Abs. 1 gleichzeitig und gleichmäßig zu verfolgen. Auch bezüglich der Arten und Aktivitäten der Zweckverwirklichung nach § 2 Abs. 2 und 3 besteht keine Verpflichtung zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verwirklichung, sondern der Verein darf wechselnde Schwerpunktesetzen. Der Verein legt die Schwerpunkte der zur Zweckverfolgung zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen seiner Willensbildung fest.

7. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen, etwa mit der Unterhaltung einer professionellen Geschäftsstelle bzw. eines Sekretariats. Die Beauftragung der Dritten ist so auszugestalten, dass es sich bei diesen um Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2AO handelt.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der unter § 2 Abs. 1 bezeichneten Zwecke des Vereins.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Für den Verein getätigte Sachleistungen werden nur gegen Beleg erstattet.

§ 4. Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

TRUE ASSETS unterscheidet drei Gruppen von Mitgliedern:

(a) Ordentliches Mitglied bei TRUE ASSETS kann werden, wer sich gemäß ihrer/seiner persönlichen und beruflichen Möglichkeiten bei der Unterstützung für den Erhalt und/oder Schutz bedrohter Lebensräume bzw. zum Wohle von Menschen in Zielregionen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 engagieren möchte und diese Satzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind ohne Angabe von Gründen möglich.

(b) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Vorschlagsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, alle Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(c) Fördermitglieder können nur juristische Personen werden, die den Verein vor allem durch die Verbreitung des Vereinszwecks im Sinne des Schutzes und/oder Erhalts bedrohter Lebensräume unterstützen und sich nachweislich zum Wohle einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, insbesondere auch beim Umgang mit wertvollen natürlichen Ressourcen, engagieren und einen regelmäßigen jährlichen finanziellen Beitrag leisten. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind ohne Angabe von Gründen möglich.

Die Beitragssätze für Mitglieder und Fördermitglieder regelt die Beitragsgebührenordnung.

§ 6. Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und – sofern sie volljährig sind – ein uneingeschränktes und persönliches Stimmrecht bei Abstimmungen. Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht. Mitglieder und Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen. Mitgliedern werden bei von TRUE ASSETS durchgeführten Veranstaltungen Vorteile wie Ermäßigungen und Vorrechte gegenüber Nicht-Mitgliedern gewährt.

2. Ehrenmitglieder haben die nachfolgend aufgeführten Rechte:

Ehrenmitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

Ehrenmitglieder erhalten regelmäßig schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere über durchgeführte Maßnahmen, über die Vereinsentwicklung und über Mitgliederversammlungen.

Ehrenmitgliedern werden bei von TRUE ASSETS durchgeführten Veranstaltungen Vorteile wie Ermäßigungen und Vorrechte gegenüber Nicht-Mitgliedern gewährt.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist stets zum Ende des ersten Monats eines Jahres zu entrichten. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle sofort fällige Jahresbeitrag zu zahlen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder und Fördermitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Für die Entrichtung der Beiträge ist ein/e Schatzmeister/in zuständig. Die/der Schatzmeister/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8. Austritt von Mitgliedern / Beendigung des Fördermitglieder-Status

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten oder in derselben Weise den Status eines Fördermitgliedes wählen. Die Beitragspflicht für Mitglieder erlischt in jedem Fall erst am Ende des laufenden Kalenderjahres. Es muss mit einer Frist von vier Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
3. Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein ferner aus, wenn er/sie seine/ihre finanzielle Förderung dem Verein gegenüber einstellt. Ein besonderer Hinweis ist nicht erforderlich.

§ 9. Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr bestehen. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beträge.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Androhung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Mitgliedern gemäß § 5(a).

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand wird für die ersten fünf Jahre ab Gründung aus dem Kreis der Gründungsmitglieder ernannt.
 - (a) der/dem Vorsitzenden,
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) der/dem Schatzmeister/in.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

3. Der Vorstand hat

- den Verein nach außen zu vertreten;
- die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten;
- die Tätigkeiten hauptamtlicher Mitarbeiter zu lenken;
- für den Verein zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.

4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit nicht mehr als EUR 5.000,00 belasten, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung der/des stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Als Anwesenheit gilt auch eine elektronische Zuschaltung (Telefon-, Videokonferenz) zu der Sitzung. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren durch Mehrheitsentscheid aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

6. Der Vorstand wird ab dem 6. Jahr nach Gründung alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder neu gewählt. Der Vorstand kann wiedergewählt werden. Sollte eine Neuwahl des Vorstandes bis zum Ende des letzten Jahres der Amtsperiode nicht erfolgt sein, so bleibt der amtierende Vorstand bis zum Zeitpunkt der Neuwahl kommissarisch im Amt. Die Amtsperiode des neu gewählten Vorstandes beginnt in diesem Falle mit dem auf die Neuwahl folgenden Tag.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatz-Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes, das er/sie ersetzt hat, geendet hätte.

8. Die Mitglieder des Vorstandes in ihrer Funktion als Organmitglied des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von EUR 600 jährlich beschließen.

9. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Mitgliedschaften, die mehrere natürliche Personen umfassen, ist jede Person einzeln stimmberechtigt. Ein Stimmrecht haben jedoch nur volljährige Mitglieder. Nicht-Gründungsmitglieder verfügen einzeln jeweils über eine Stimme. Juristische Personen verfügen über eine Stimme. Ab einem Jahresbeitrag von EUR 1.000,00 verfügen juristische

Personen über jeweils 3 Stimmen. Ab einem Jahresbeitrag von EUR 5.000,00 verfügen juristische Personen über jeweils 5 Stimmen. Die Gründungsmitglieder verfügen hingegen einzeln jeweils über 25 Stimmen. Vorstandsmitglieder sind jeweils immer auch Vereinsmitglied.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen, wobei die Unterlagen an die letzte Bekannte Post- oder E-Mail-Adresse versendet werden.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zunächst (in den ersten sechs Jahren) mindestens 75 Prozent aller Gründungsmitglieder und später (ab dem siebten Jahr) mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

5. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung ohne Ladungsfrist mit derselben Tagesordnung anzusetzen, die eine Stunde nach der ersten Versammlung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf im Einladungsschreiben zur ersten Versammlung hingewiesen worden ist..

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, auf das sich der Vorstand einigt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter/in und einer/einem zu benennenden Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle eingegangen sein, sonst besteht kein Anspruch auf Behandlung. Später eingehende Anregungen werden nicht berücksichtigt.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/dem Schriftführer/in festgehalten und jedem Mitglied und Fördermitglieder schriftlich mitgeteilt.

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das zurückliegende, abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Mitglieder des Vorstandes, denen Entlastung erteilt werden soll, haben bei der Entscheidung über die Entlastung kein Stimmrecht.

10. Um eine unabhängige Begutachtung der Finanzlage zu gewährleisten, werden auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung stets zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitgliedschaft gewählt. Sollten sich keine zwei Kassenprüfer zur Wahl stellen, mandatiert die Mitgliederversammlung ggf. auch einen Kassenprüfer, ggf. im Verfahren der direkten Ernennung, soweit möglich.

11. Die Mitgliederversammlung kann sowohl digital als auch in Präsenz abgehalten werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

§ 13. Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist grundsätzlich ehrenamtlich.

2. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Kassenprüfer sein.

3. Wahlen in den Organen des Vereins erfolgen offen, es sei denn, dass eine/r der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
4. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderer Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Satzungsänderungen können auch im Rahmen einer „Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren“ getroffen werden. Für eine gültige Beschlussfassung ist die schriftliche Stimmabgabe mit einer Mehrheit von 60 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vorgeschlagene Änderungen müssen schriftlich unter Hinweis auf und Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen (14 Kalendertagen) vor dem in gleicher Korrespondenz zu nennenden Abstimmungstermin allen stimmberechtigten Mitgliedern vorgelegt werden (per E-Mail).
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwände im Sinne der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Einwände zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
7. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Die Niederschrift ist von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Kopie dieser Niederschrift ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu übergeben. Mitgliedern ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung benannt wird und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat. Die Bestimmung der anfallsberechtigten Körperschaft/en hat im vorherigen Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
3. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.
4. Falls die Mitgliederhauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Frankfurt am Main, 28. März 2022